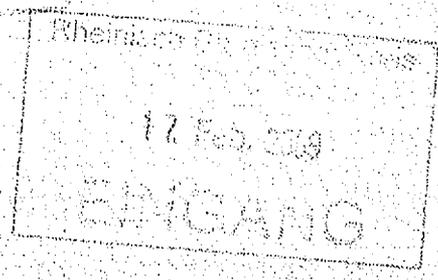


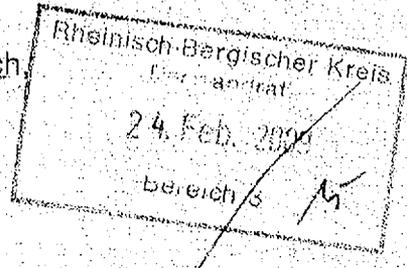
## **Anlage 6**



Bezirksregierung Köln; 50606 Köln

Die Oberbürgermeisterin in Bonn,  
Der Oberbürgermeister in Aachen,  
Leverkusen und Köln,

Der Landrat in  
Aachen, Bergheim, Bergisch-Gladbach,  
Düren, Euskirchen, Heinsberg,  
Gummersbach  
und Siegburg  
- als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde -



Datum: 13.02.2009  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
31.1-3.1.5

Auskunft erteilt:  
Frau Buddenberg  
anne.buddenberg@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 232  
Telefon: (0221) 147 - 2280  
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:  
mo - do: 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr  
Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

**Körperschafts- und Umsatzsteuerpflicht von Kommunen bei  
Personalgestellung bzw. Zuweisung**  
Anf.: 7

Den Erlass des Innenministeriums vom 23.01.2009 mit Anlagen  
übersende ich zur Kenntnisnahme.

Zusatz für die Landräte:

Ich bitte die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

*Frauke Buddenberg*  
(Buddenberg)

Landeskasse Köln:  
Dt. Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00,  
Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

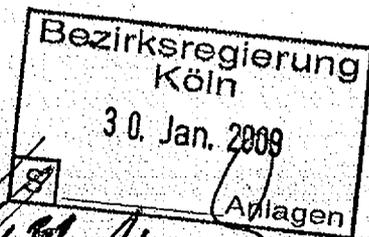
poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23 Januar 2009  
Seite 1 von 4

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernate 31 -  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster



Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31 - 42.01.05/03 - 3 -

Monika Korfmacher  
Telefon 0211 871 -2455  
Telefax 0211 871-162455  
monika.korfmacher@im.nrw.de

An den  
Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

50663 Köln

An den  
Direktor des  
Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

48147 Münster

An den  
Regionaldirektor des  
Regionalverbandes Ruhr  
Kronprinzenstr. 35

45128 Essen

An den  
Verbandsvorsteher des  
Landesverbandes Lippe

32657 Lemgo

An den  
Präsident der  
Gemeindeprüfungsanstalt  
Heinrichstr. 1

44623 Herne

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 7  
Haltestelle: Poststraße



Im Jahr 2003 wies das Innenministerium in einem Runderlass darauf hin, dass von langfristigen Beurlaubungen nur restriktiv Gebrauch gemacht werden solle. Vorrangig sei das Instrument der Zuweisung nach § 123 a BRRG anzuwenden.

Daraufhin wurde der betreffende Beamte nicht mehr beurlaubt, sondern von der Stadt Köln für weitere 5 Jahre der LAGA gemäß § 123 a Abs. 1 BRRG zugewiesen.

Nach Ablauf dieser Zeit teilte die Stadt Köln jedoch mit, dass ein weiterer Einsatz des Beamten bei der LAGA NRW aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr im Rahmen einer Zuweisung möglich sei. Die Zuweisung eines weiteren Beamten an stadteigene oder auch sonstige Gesellschaften führe zur Begründung eines Betriebes gewerblicher Art mit der Folge des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Köln.

Das Innenministerium NRW hatte daraufhin zur Frage der Steuerpflicht die beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt.

Durch die Steuerpflicht werden Personalgestellungen im Wege der Zuweisung verteuert. Dies kann dazu führen, dass die Zuweisung, die als Instrument zum flexiblen Personaleinsatz gedacht war, zukünftig nicht mehr genutzt wird.

Zwar weist das Finanzministerium auf einen Ausnahmekatalog der Körperschaftssteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hin. Die dort aufgeführten Kriterien sind jedoch kumulativ zu erfüllen und erfassen nur Personal, das durch eine Umstrukturierung oder Privatisierung zum Zeitpunkt dieser Maßnahme unmittelbar betroffen ist. Ein Fall wie der vorstehend geschilderte ist dadurch nicht von der Körperschaftssteuer- und Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Auch ein Personaltransfer in zeitlichem Abstand zu einer Umstrukturierung ist von der Billigkeitsregelung nicht erfasst.

Sollten Ihnen zu dieser Thematik weitere Erkenntnisse vorliegen, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis dankbar.